

§ 2 GestStG (Brandenburg) — Stiftungszweck

Gestütsstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zweck der Stiftung ist es, folgende besondere Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wahrzunehmen: die Durchführung der nach Landesrecht übertragenen Aufgaben, insbesondere für den Bereich der Pferdezucht, die Erhaltung der kulturellen Tradition und des historischen Erbes des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) und die Wahrung des Bewusstseins der Öffentlichkeit; dabei soll die Stiftung im Interesse der Allgemeinheit Einrichtungen und Veranstaltungen fördern, die der Kultur, Wissenschaft, Bildung, der Zucht von Pferden, dem Pferdesport sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Hierbei versteht sich die Stiftung mit ihren Angeboten als ein Zentrum der Regionalentwicklung mit regionaler und überregionaler Bedeutung, die Wiederherstellung, die Pflege und der Erhalt der denkmalgeschützten Gestütsanlagen des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse).

(2) Das Nähere regelt die Satzung.

Zitiervorschlag: § 2 GestStG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GestStG/2>